

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der BGS/WAS dargestellt.

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p><b>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen (BGS/WAS) Vom 07. Januar 2010</b> (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015)</p> <p>Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14.05.2014) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe</p>	<p><b>Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS)</b></p> <p>vom</p> <p>Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14.05.2014) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, <u>Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB)</u> folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbepflanzten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von</p>	<p>Verkürzter Titel geändert in Absprache mit dem Rechtsamt</p> <p>Wg. verkürztem Titel wurde hier unsere Unternehmensbezeichnung in Langschrift ausgeführt (in Abstimmung mit dem Rechtsamt)</p>

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist als Begrenzung die hintere Grenze der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p>(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn</p>	<p>50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist <b>die</b> Begrenzung <b>unmittelbar hinter dem Ende</b> der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p>(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (<b>GFZ</b>), wenn</p>	<p>zur Klarstellung deutlicher formuliert</p> <p>wg. Bezug zum Bebauungsplan hier „GFZ“ ergänzt</p>

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder  b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,  c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder  d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.  Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.  (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.  (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.  (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige</p>	<p>a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder  b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, <b>oder</b>  c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder  d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.  Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.  (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.  (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.  (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird <del>von</del> der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche <b>für die</b> Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an</p>	<p>„oder“ ergänzt, da a) bis d) jeweils alternativ.</p> <p>„von“ gestrichen und „für die“ ergänzt;  grammatikalische Korrektur</p>

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der BGS/WAS dargestellt.

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 2, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind soweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.</p>	<p>die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. <del>2</del><u>4</u>, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.</p>	<p>Verweisung berichtigt</p>
<p>(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.</p>	<p>(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als <u>zulässige</u> Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.</p>	<p>„zulässige gestrichen gem. Anregung Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPV)</p>
<p>Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.</p>	<p><del>Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.</del> Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <b>Abs. 10 gilt entsprechend.</b></p>	<p>Abs. 8 regelt die Veranlagung für Außenbereichsgrundstücke; lt. BKPV gelten die Regelungen zu Keller- und Dachgeschossen auch für Innenbereichsgrundstücke; daher sind diese Regelungen in Abstimmung mit dem Rechtsamt (III) als neuer Abs. 10 angefügt. Verweisung auf Abs. 10 wg. Heranziehung von Dach- und Kellergeschossen bei Außenbereichsgrundstücken</p>
<p>(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitrags-pflicht entsteht insbesondere - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch</p>	<p>(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitrags-pflicht entsteht insbesondere - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine</p>	

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	<b>Änderungen</b> (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>keine Beiträge geleistet wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,</li> <li>- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,</li> <li>- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,</li> <li>- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 5a Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine</p>	<p>Beiträge geleistet wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,</li> <li>- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,</li> <li>- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,</li> <li>- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.</li> </ul> <p>(10) <b>Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5a Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine</p>	<p>Neuer Abs. 10 eingefügt gem. Abstimmung mit III; auf Anregung BKPV (gleichlautend mit § 5 Abs. 8a BGS/EWS); Regelung gilt für Innenbereichs- als auch für Außenbereichsgrundstücke; hierzu: vgl. Verweisung aus Abs. 8</p>

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der BGS/WAS dargestellt.

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. § 5 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO in der Fassung bis 26. Januar 1990 auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.</p> <p>(2) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gelten die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche nach dem Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild als abgegolten. § 5 Abs. 7 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Wird die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 2 bis 6 durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 keine beitragsrechtliche Auswirkung.</p>	<p>Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. § 5 Abs. 7 <b>Sätze 1 und 2 gelten</b> entsprechend. Für die Vergleichsberechnung <b>zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche</b> sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO in der Fassung bis 26. Januar 1990 <b>der Geschossfläche zuzurechnen sind.</b> <del>auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.</del></p> <p>(2) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gelten die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche nach dem Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild als abgegolten. § 5 Abs. 7 <b>Sätze 1 und 2 gelten</b> entsprechend.</p> <p>(3) Wird die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 2 bis 6 durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2 <b>2. Spiegelstrich,</b> keine beitragsrechtliche Auswirkung.</p>	<p>Verweisung berichtigt</p> <p>„zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche“ = berichtigt in Abstimmung mit dem Rechtsamt zur Klarstellung der Vorschrift</p> <p>„der Geschossfläche zuzurechnen sind“; Berichtigung und Streichung in Abstimmung mit dem Rechtsamt</p> <p>Verweisung berichtigt</p> <p>Verweisung berichtigt</p>

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	Änderungen (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen															
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die IN-KB erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9a Grundgebühr</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluss (Qn) des verwendeten Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grund-stück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet; Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss  bis 5 m³/h 3,39 €/Monat  bis 12 m³/h 5,09 €/Monat  bis 20 m³/h 6,78 €/Monat  bis 30 m³/h 8,48 €/Monat;  bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenndurchflussleistung 8,48 €/Monat berechnet.</p> <p>(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Gebührenerhebung</b></p> <p>Die INKB erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9a Grundgebühr</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr wird nach dem <b>Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn)</b> der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebauten Zähler nach dem <b>Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn)</b> berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der <b>Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss durch INKB</b> geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.</p> <p>(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 33%;">mit Nenn-durchfluss (Qn)</th> <th style="text-align: left; width: 33%;">mit Dauer durchfluss (Q3)</th> <th style="text-align: left; width: 33%;">Grundgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 5 m³/h</td> <td>bis 8 m³/h</td> <td>3,39 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 12 m³/h</td> <td>bis 20 m³/h</td> <td>5,09 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 20 m³/h</td> <td>bis 32 m³/h</td> <td>6,78 €/Monat</td> </tr> <tr> <td>bis 30 m³/h</td> <td>bis 48 m³/h</td> <td>8,48 €/Monat;</td> </tr> </tbody> </table> <p>bei größeren Zählern werden abweichend hiervon je 10 m³/h Nenndurchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 8,48 €/Monat berechnet; auf § 14 wird verwiesen.</p>	mit Nenn-durchfluss (Qn)	mit Dauer durchfluss (Q3)	Grundgebühr	bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat	bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat	bis 20 m³/h	bis 32 m³/h	6,78 €/Monat	bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	8,48 €/Monat;	<p>§ 9a ist wg. Formulierung zu Dauerdurchfluss (Q3) und Wegfall von Absatz 4 Buchst. a) und b) neu formuliert.</p>
mit Nenn-durchfluss (Qn)	mit Dauer durchfluss (Q3)	Grundgebühr															
bis 5 m³/h	bis 8 m³/h	3,39 €/Monat															
bis 12 m³/h	bis 20 m³/h	5,09 €/Monat															
bis 20 m³/h	bis 32 m³/h	6,78 €/Monat															
bis 30 m³/h	bis 48 m³/h	8,48 €/Monat;															

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der BGS/WAS dargestellt.

Fassung i.d.F. vom 26.08.2015	<b>Änderungen</b> (Änderungen sind in Rotschrift)	Bemerkungen
<p>nach Abs. 2 auf das Dreifache.            (4) Für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses oder Standrohres werden neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 noch folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:</p> <p>a) Reserveanschluss            Die Bereitstellungsgebühr je nach Benutzungstag wird berechnet aus der 15fachen Nennleistung des Wasserzählers mal der Wasserverbrauchsgebühr. Neben der täglichen Bereitstellungsgebühr sind für die tatsächlich abgenommene Wassermenge die Gebühren nach § 10 Abs. 1 und § 9a Abs. 2 zu zahlen.</p> <p>b) Zusatzanschluss            Die monatliche Bereitstellungsgebühr wird ermittelt aus 2/3 des höchsten Monatsverbrauches im Vorjahr (Mindestmenge) mal der Verbrauchsgebühr. Daneben ist eine monatliche Gebühr nach § 9a Abs. 2 zu bezahlen. Für jeden über diese Mindestmenge bezogenen Kubikmeter werden Verbrauchsgebühren nach § 10 Abs. 1 berechnet.</p> <p>c) Standrohr            Die pauschale Bereitstellungsgebühr beträgt 25,00 € und zusätzlich für jeden Tag ein Mietbetrag von 0,50 € pro Tag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.</p>	<p>(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.</p> <p>(4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 Euro zuzüglich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.</p>	